

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Argentinien

(Republik Argentinien)

Stand: Oktober 2020

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** (Certificado de Nacimiento), ausgestellt vom zuständigen Standesamt
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** in Form einer eidesstattlichen Erklärung von mindestens zwei nahen Angehörigen oder Bekannten (die den Antragsteller seit dessen Ehemündigkeit kennen), abgegeben vor einem Notar in Argentinien oder der argentinischen Konsularvertretung
3. **Eigene eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand, abgegeben vor einem argentinischen Notar oder dem deutschen Standesbeamten

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Argentinien**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den argentinischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

c) **Legalisation / Apostille**

In Argentinien ausgestellte Urkunden sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen..

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.